

96. Entscheid vom 29. November 1902 in Sachen
Schinacher und Konforten.

Begehren um Vereinigung verschiedener Konkurse.

Die Rekurrenten sind nach Angabe ihres Vertreters Gläubiger des Spenglers Walter Gasser in Lungern, über den am 18. Januar 1901 der Konkurs eröffnet worden sei, während über dessen Ehefrau, Bertha geb. Imbach, die mit ihrem Manne das Geschäft in Form einer Kollektivgesellschaft betrieben habe, im März 1901 die Konkursöffnung erfolgt sei. In Erneuerung eines schon vor dem Konkursamte Obwalden und der kantonalen Aufsichtsbehörde gestellten Rechtsbegehrens beantragt nun der Vertreter der Rekurrenten: „Das Bundesgericht wolle die Konkursverfahren über Walter Gasser und Bertha Gasser geb. Imbach „kassieren und das Konkursamt Obwalden anweisen, den Konkurs „über diese beiden Eheleute oder über die Firma Gasser, Spengerei und Handlung in Blech zc., in Lungern, in einem und „demselben ordentlichen Konkursverfahren durchzuführen“ unter Auferlegung sämtlicher Kosten an den Schuldbetreibungsbeamten in Lungern und den Präsidenten und die Mitglieder des Konkursamtes Obwalden und unter Wahrung der Regressrechte der Konkursgläubiger den genannten Personen gegenüber.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Wie die Rekurrenten selbst erklären, hat man es mit zwei verschiedenen Konkurserkennnissen gegenüber zwei verschiedenen Personen zu tun. Die Rechtsgültigkeit dieser gerichtlichen Akte haben die Aufsichtsbehörden nicht nachzuprüfen, um so weniger, als die Rekurrenten sie an sich nicht als ungesetzlich anfechten, sondern ihre Beschwerde lediglich auf nachherige, die Durchführung der Konkurse seitens des Konkursamtes beschlagende Handlungen (unrichtige Inventarisation, Verschleppung von Massgegenständen) gründen. Sind aber die beiden Konkursurteile für das Konkursamt bzw. die Aufsichtsbehörden rechtsverbindlich, so muß auch notwendig jedes derselben in einem besondern Verfahren zur

Erledigung gebracht werden. Eine gemeinsame Liquidation verschiedener Konkurse in einem Verfahren könnte höchstens infolge Vereinbarung der Beteiligten zulässig sein. Daß aber eine solche Vereinbarung erfolgt oder auch nur von den Rekurrenten ange-regt worden sei, wird von diesen selbst nicht behauptet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

97. Entscheid vom 8. Dezember 1902 in Sachen
Haubensack.

*Kollokation der Weibergutsforderung. Art. 219 Sch. u. K.-G. IV.-V.
Kl. Beschwerde. Kompetenz der Gerichte. Art. 250, Art. 17 cod.*

I. Unterm 18. Oktober 1902 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Bern eine Beschwerde der Frau Luise Haubensack geb. Gekner in Interlaken gegen das Konkursamt Interlaken als unbegründet abgewiesen. Der Entscheid beruht auf folgenden tatsächlichen Verhältnissen und rechtlichen Erwägungen:

„1. Im Konkurse ihres Ehemannes Heinrich Haubensack, „gewesener Wirt zum Hotel Central in Interlaken, machte die „Beschwerdeführerin eine Weibergutsforderung von 30,636 Fr. „25 Ets., sowie gestützt auf das maßgebende Güterrecht einen „Eigentumsanspruch auf das von ihr eingekehrte Mobiliar im „Schätzungswerte von 8558 Fr. geltend. Dieser Anspruch wurde „vom Konkursamt Interlaken anerkannt und der Frau Hauben- „sack das betreffende Mobiliar zur Verfügung gestellt. Von ihrer „Weibergutsforderung im angegebenen Betrage wurde eine Quote „von 11,039 Fr. 13 Ets. in Klasse IV, eine solche von 19,597 Fr. „12 Ets. in Klasse V kolloziert. In ihrer am 7. Oktober 1902 „hier eingelangten Beschwerde wird nun dieser Anweisungsmodus „seitens der Frau Haubensack aus dem Grunde angefochten, weil „die von ihr vindizierten Mobilien zur Zeit der Konkursöffnung

„einen bedeutend geringern Wert als 8558 Fr. repräsentiert
 „hätten und auch bei der Inventuraufnahme bedeutend niedriger
 „eingeschätzt worden seien. Von der privilegierten Hälfte Frauen-
 „gut habe daher nicht, wie dies geschehen, der erwähnte Betrag
 „in Abzug gebracht werden dürfen, sondern nur derjenige, welcher
 „dem dormaligen Wert der fraglichen Mobilien entspreche; der
 „daherigen Berechnung sei das im Konkursverfahren aufgenom-
 „mene Inventar zu Grunde zu legen, eventuell wäre eine bezüg-
 „liche Schätzung zu veranlassen. In dem angefochtenen Vorgehen
 „des Konkursamtes Interlaken werde eine Gesegwidrigkeit und
 „eine Rechtsverweigerung, überhaupt ein Beschwerdebegrund im
 „Sinne des § 24 E.-G., eventuell eine Verfügung erblickt, welche
 „den Verhältnissen nicht angemessen sei und im einen wie im
 „andern Falle werde Abhilfe verlangt, da die Interessen der
 „Frau Haubenfack verletzt worden seien. — Gestellt werden fol-
 „gende Anträge: 1. Es sei die Konkursverwaltung im Konkurse
 „des Heinrich Haubenfack anzuweisen, die von Frau Haubenfack
 „zurückzunehmenden Mobilien an Hand des vorhandenen im Kon-
 „kursverfahren aufgenommenen Inventars zu schätzen und der
 „so ermittelte Betrag von der privilegierten Hälfte Weibergut in
 „Abzug zu bringen. 2. Eventuell sei eine amtliche Schätzung bezüg-
 „lich dieser zurückzunehmenden Mobilien anzuordnen und der so
 „bestimmte Betrag von der privilegierten Hälfte in Abzug zu
 „bringen. 3. Es seien die entgegenstehenden Anordnungen und
 „Verfügungen des Konkursverwalters im Konkurse des Heinrich
 „Haubenfack aufzuheben. 4. Es sei die in Klasse IV der Be-
 „schwerdeführerin erteilte Anweisung angemessen zu erhöhen.

„2. Die Unbegründetheit der vorliegenden Beschwerde steht von
 „vornherein außer Zweifel, weshalb von einer Mitteilung dersel-
 „ben zur Vernehmlassung an das Konkursamt Interlaken Um-
 „gang zu nehmen ist (§ 26 E.-G.). In der Tat werden keinerlei
 „formelle Mängel des Kollationsplanes geltend gemacht, welche
 „zur Beschwerdeführung berechtigen würden, sondern es wird ein-
 „zig behauptet, daß die Weibergutzforderung mit Unrecht nur für
 „11,039 Fr. 13 Cts. in Klasse IV angewiesen worden sei. Die
 „Frage, ob eine eingegebene Forderung im richtigen Betrage und
 „im gebührenden Range kolloziert worden sei, ist nun aber aus-

„schließlich durch die Gerichte zu entscheiden (Art. 250 B.-G.)
 „und der Weg der Beschwerdeführung kann mithin in diesem
 „Falle nicht betreten werden (Art. 17 B.-G.).“

II. Gegen diesen Entscheid hat Frau Haubenfack rechtzeitig den
 Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Es werden die vor der
 kantonalen Instanz gestellten Anträge wiederholt. Hinsichtlich der
 Kompetenzfrage wird zugegeben, daß es zweifelhaft sein könne,
 ob die Aufsichtsbehörden oder die Gerichte zur Lösung der aufge-
 worfenen Frage kompetent erscheinen; immerhin sprächen An-
 haltspunkte dafür, daß die Aufsichts-Behörden zuständig seien,
 wofür auf Jäger, Kommentar zu Art. 219, Note 39 verwiesen
 wird.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde hebt in ihrer Vernehm-
 lassung hervor, daß die Rekurrentin nach ihren eigenen Angaben
 für ihre Weibergutzforderung in dem von ihr für den Fall der
 Anerkennung ihres Eigentumsanspruchs beanspruchten Umfange
 kolloziert worden sei und daß sie einzig dagegen protestiere, daß
 der volle Wert der vindizierten Mobilien mit 8558 Fr. von
 ihrer Weibergutzforderung, soweit in Klasse IV angewiesen, in
 Abzug gebracht werde; es handle sich also in der Tat lediglich
 um die Frage, ob die Weibergutzforderung der Rekurrentin in
 dem ihr gebührenden Range angewiesen worden sei. Auf den
 gleichen Boden stellt sich das Konkursamt Interlaken.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat
 aus den im angefochtenen Entscheide angegebenen Gründen,
 in Erwägung ferner, daß die Verweisung auf Note 39 in
 Jägers Kommentar zu Art. 219 durchaus verfehlt ist, da dort
 nicht die Auffassung der Rekurrentin, sondern die der Vorinstanz
 vertreten wird,

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.